

Nachrichten



TOP-Thema:

Mitarbeiterbindung – Gezielter Einsatz
arbeitsvertraglicher Regelungen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

In der letzten Ausgabe sind wir noch davon ausgegangen, dass Großbritannien Ende März die EU verlässt und wir hier in den April-Nachrichten weitere Folgen, insbesondere im Bereich Zoll, darzustellen haben. Tatsächlich geht der Brexit in die Verlängerung und wir stellen diese Themen zurück, bis mehr Klarheit herrscht. Dies gibt Raum, andere wichtige Entscheidungen von Gerichten und Verlautbarungen der Finanzverwaltung aufzugreifen, die ganz überwiegend aus Sicht der Steuerpflichtigen erfreulich sind.

Das betrifft zunächst im ersten Beitrag der Rubrik Steuern die Frage, welche Aufwendungen einen fiktiven Fremdfinanzierungsanteil enthalten könnten und damit für eine **gewerbesteuerliche Hinzurechnung** in Frage kommen. Hier hatte sich die Finanzverwaltung bei **Messekosten** in letzter Zeit sehr kreativ gezeigt, bekam nun aber von einem Finanzgericht Schranken aufgezeigt. Bei der Ermittlung von hinzuzurechnenden **Cash-Pooling-Zinsaufwendungen** hat sich der BFH für eine Saldierung mit Zinserträgen und damit für den Steuerpflichtigen entschieden. Dem schließen sich entsprechende Abgrenzungen an, wann bei einem Bezug von **Cloud Services** Hinzurechnungen vorzunehmen sind und wann nicht. Verständnis hat der EuGH für einen **Wegzug** aus Deutschland **in die Schweiz**, der bei großen Vermögen schon immer einen gewissen Reiz gehabt hatte, de facto aber oft verwehrt war. Wenn mehr als 1% an einer Kapitalgesellschaft gehalten wurden, waren die stillen Reserven nicht nur aufzudecken, sondern auch die Steuern zu bezahlen. Dieses Hindernis ist nun mit ei-

nem EuGH-Urteil entfallen, indem das Drittland Schweiz exklusiv auf eine Ebene mit einem Wegzug in die EU/EWR gestellt wurde und somit insoweit keine Steuern zu zahlen sind. Ein Beitrag zur ebenfalls vom EuGH eingegrenzten **Gewinnkorrektur nach § 1 AStG** rundet den steuerlichen Teil ab.

In der Rubrik Recht findet sich zunächst das Top-Thema dieser Ausgabe: Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels werden Handlungsoptionen aufgezeigt, wie **Mitarbeiter** durch vertragliche Regeln **an das Unternehmen gebunden** werden können, um so mögliche Abwanderungen eindämmen zu können. Es folgen zwei Beiträge zu wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen aus dem Gesellschafts- und Arbeitsrecht, die die **Organhaftung** und **arbeitsvertragliche Stolpersteine** betreffen.

Unter Rechnungslegung & Finanzen thematisieren wir zunächst den Betriebsausgabenabzug bei **Zuwendungen an Unterstützungskassen** und greifen anschließend das Thema **Blockchain** auf: Lesen Sie, wie Unternehmen aus dieser neuen Technologie Nutzen ziehen können, so z.B. im Rahmen der Journalfunktion des Rechnungswesens.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre

Ihr Team von

PKF Deutschland



TOP-Thema

Mitarbeiterbindung – Gezielter Einsatz arbeitsvertraglicher Regelungen

Inhalt

Steuern

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung I:
Rechtsprechung setzt Grenzen bei Zins- und
Mietaufwendungen 4

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung II:
Entgelte für Cloud Services 5

Wegzugsbesteuerung: EuGH-Urteil vereinfacht
Wohnsitzwechsel in die Schweiz 7

Gewinnkorrektur nach § 1 AStG: BMF wendet
„Hornbach-Urteil“ des EuGH nur auf Sanierungs-
fälle in der EU an 8

Recht

Mitarbeiterbindung – Gezielter Einsatz arbeits-
vertraglicher Regelungen 8

Anforderungen an eine Ressortaufteilung in der
Geschäftsführung 10

Widerruf von Aufhebungsverträgen bei Miss-
achtung des Gebots fairen Verhandels 12

Rechnungslegung & Finanzen

Betriebsausgabenkürzung bei Beiträgen an
Unterstützungskassen 13

Blockchain – eine neue Technologie hilft Unternehmen .. 13

Aktuell notiert

Keine Quellensteuer auf Online-Werbung 15

BMF mildert die strengen Anforderungen des
gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs 15

Freibetrag für Mitgliederehrungen in Vereinen erhöht 15

StBin Sabine Rössler

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung I: Rechtsprechung setzt Grenzen bei Messekosten und Cash-Pool-Zinsen

Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung beschäftigt die Unternehmenspraxis immer mehr. Erfreulicherweise setzt die Rechtsprechung den fiskalischen Interessen des Öfteren Grenzen, so zuletzt bei der Beurteilung von Messekosten und bei der Darlehensgewährung im Rahmen eines Cash-Pools.

1. Mietaufwendungen im Rahmen von Messekosten

Als Teil von Messekosten anfallende Mietaufwendungen sind von produzierenden Unternehmen nach einem Urteil des FG Düsseldorf (vom 29.1.2019, Az.: 10 K 2717/17) nur dann gewerbsteuerlich hinzuzurechnen, wenn die angemietete Fläche zum (fiktiven) Anlagevermögen des Unternehmens gehört. Als fiktives Anlagevermögen gelten Gegenstände, die zum Gebrauch im Betrieb, nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Die Zuordnung richtet sich dabei nach der Zweckbestimmung durch den Unternehmer. Setzt der Geschäftszweck das dauerhafte Vorhandensein eines Wirtschaftsguts voraus, so kann fikti-

ves Anlagevermögen gegeben sein. Dies gilt auch für eine kurzfristige Nutzung von wenigen Tagen oder Stunden.

Das FG vertritt die Auffassung, der Gegenstand eines Produktionsunternehmens erfordere es nicht zwingend, dass das Unternehmen ständig an Messen teilnimmt und daher Messestandsflächen dauerhaft im Betrieb vorhalten müsste. Vielmehr sei es die freie, zumindest alle paar Jahre neu vorzunehmende Entscheidung des Unternehmers, an einer Messe teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme beeinträchtigt die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmers nicht maßgeblich.

Im Rahmen ihrer Begründung grenzen die Düsseldorfer Richter ein produzierendes Unternehmen von Konzertveranstaltern ab, welche zur Verwirklichung ihres Geschäftszwecks auf entsprechende Räume angewiesen sind (vgl. dazu BFH-Urteil vom 8.12.2016, Az.: IV R 24/11). Für ein produzierendes Unternehmen sei die Anmietung von Flächen für Messestände eher mit Hotelzimmern zu



vergleichen, welche i.d.R. auch nicht zu fiktivem Anlagevermögen führe. Eine Hinzurechnung zur Gewerbesteuer für fremde unbewegliche Wirtschaftsgüter nach § 8 Nr. 1e GewStG komme daher nicht in Betracht.

Hinweis: Das Urteil ist zur Messestandsmiete bzw. unbeweglichen Wirtschaftsgütern ergangen. Ob die Grundsätze des FG-Urteils auch auf bewegliche Wirtschaftsgüter in Zusammenhang mit der Messe (z.B. Büromöbel und Küchenmöblierung) anzuwenden ist, wurde bislang noch nicht richterlich geklärt. Da das FG die Revision gegen das Urteil zugelassen hat, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Empfehlung

Es ist anzuraten, in allen noch offenen Fällen Einspruch gegen eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Messekosten für unbewegliche und bewegliche Wirtschaftsgüter einzulegen. Auch wenn das FG-Urteil nur zur Anmietung von Flächen für Messestände ergangen ist, sollte es sinngemäß für die Hinzurechnung von Mobilien-Kosten auf Messen nach § 8 Nr. 1 d GewStG gelten.

2. Cash-Pool: Hinzurechnung auf Zinssaldo begrenzt

Mit Urteil vom 11.10.2018 (Az.: III R 37/17) hat der BFH zu den Voraussetzungen Stellung genommen, unter

denen Soll- und Habenzinsen, welche aus wechselseitig gewährten Darlehen innerhalb eines Cash-Pools entstehen, für die gewerbsteuerliche Hinzurechnung verrechnet werden können.

Grundsätzlich gilt nach Ansicht des BFH ein Saldierungsverbot, wonach weder mehrere Schuldverhältnisse zusammengefasst werden dürfen noch eine Verrechnung erlaubt ist. Eine Beurteilung als einheitliches Darlehensverhältnis ist dem BFH zufolge allerdings dann möglich, wenn wechselseitig gegebene Darlehen zwischen zwei Personen gleichartig sind, derselben Zweckbestimmung dienen und regelmäßig tatsächlich miteinander verrechnet werden.

Im beurteilten Sachverhalt waren die Darlehen – obwohl in unterschiedlichen Währungen ausgestellt – deshalb gleichartig, weil sie zu identischen Zinssätzen gewährt wurden und denselben Vertragsbedingungen unterlagen. Gemeinsamer Zweck der Darlehen ist eine Zins- und Finanzierungsoptimierung. Die tatsächliche Verrechnung der Darlehen ließ sich aus der buchhalterischen Abbildung der Vorgänge ablesen.

Nach den Feststellungen des BFH konnten sämtliche in den Cash-Pool einbezogenen Konten bankarbeitstäglich miteinander verrechnet werden. Der entstehende Saldo war fortzuschreiben. Der BFH kam bei diesen Voraussetzungen zu dem Ergebnis, dass nur ein danach zulasten des Steuerpflichtigen entstehender Schuldensaldo nach § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 GewStG hinzuzurechnen ist.

StBin Sabine Rössler

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung II: Entgelte für Cloud Services

Unter Cloud Services oder Cloud Computing werden Dienstleistungen verstanden, bei der ein Unternehmen von einem Anbieter eine oder mehrere IT-Anwendungen aus der Cloud nutzt. Solche Dienstleistungen ersetzen vielfach herkömmliche Lizenzerwerbe. Die Aufwendungen für Cloud Services sind ggf. nach § 8 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen. Eine Abgrenzung zu anderen Dienstleistungen ist also geboten.

1. Differenzierung typischer Cloud-Dienstleistungen

Ein Cloud-Vertrag regelt üblicherweise eine Vielzahl von Services. Sofern möglich, sind die vereinbarten Leis-

tungen zu differenzieren, um eine gesonderte gewerbsteuerliche Beurteilung zu ermöglichen. Die regelmäßig angebotenen Cloud-Dienstleistungen werden während einer – meist flexiblen – längeren Laufzeit erbracht.

- » **SaaS:** Bei SaaS-Diensten (Software as a Software) wird dem Unternehmen über das Internet die Nutzung von Software ermöglicht. Die Software wird nicht beim Anwender installiert, sondern auf dem Server des Anbieters betrieben.
- » **PaaS:** Unter PaaS (Plattform as a Service) ist eine Entwicklungsplattform zu verstehen, auf der der Nutzer eigene Anwendungen entwickeln kann. Dafür wird



dem Unternehmen über das Internet eine Softwareumgebung zur Verfügung gestellt.

- » **IaaS:** Mit IaaS (Infrastructure as a Service) wird die Nutzung von Speicherplatz und Rechenleistung in der Cloud bezeichnet. Hierbei hat das Unternehmen direkten Zugriff auf die Recheninstanzen und somit die IT-Infrastruktur des Anbieters.

2. Gewerbesteuerliche Einordnung

(1) SaaS-Leistungen dürften gem. § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 GewStG als Aufwendungen für die zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen sein. Die Überlassung enthält z.B. lizenzrechtliche Aspekte, soweit Software vom Anbieter zum Auftraggeber gestreamt werden kann. Dann findet eine Speicherung im Arbeitsspeicher des Auftraggebers statt und er nimmt zeitlich befristet eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung vor.

(2) Auch Entgelte für PaaS-Leistungen sind i.d.R. eher den Nutzungsentgelten zuzurechnen. Letztlich entscheidend dürften hierbei die konkreten Vertragsbedingungen sein (insbesondere hinsichtlich Laufzeit und Entgeltbemessung).

(3) IaaS-Leistungen (wie z.B. der Support) stellen dage-

gen Dienstleistungen dar und sind i.d.R. für eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung nicht relevant.

3. Alternative: Mietvertrag

Hinzuweisen ist noch auf eine BGH-Entscheidung, in der das Zurverfügungstellen von Anwendungssoftware (im Rahmen eines „SAP-Vertrags“) als Mietvertrag qualifiziert wurde (Urteil vom 15.11.2006, Az.: XII ZR 120/04). Ein Mietverhältnis hat keine Rechteübertragung zum Inhalt. Die Zurverfügungstellung von Softwarelösungen kann demnach Gegenstand eines Mietvertrags sein und würde gem. § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG hinzugerechnet.

Empfehlung

Die vorstehend unterbreiteten Tendenzaussagen müssen je nach spezifischer Vertragskonstellation überprüft werden. Gerne unterstützen die PKF-Experten bei der Einzelfallanalyse hinsichtlich der Frage, ob eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung zu erfolgen hat oder auch nicht.

WP/StB Daniel Scheffbuch

Wegzugsbesteuerung: EuGH-Urteil vereinfacht Wohnsitzwechsel in die Schweiz

Wenn ein deutscher Wohnsitz aufgegeben oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland beendet wird, endet auch die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland. Es kann jedoch zur Aufdeckung und Nachversteuerung stiller Reserven kommen. Der EuGH hat insoweit kürzlich Entwarnung für Wegzüge in die Schweiz gegeben.

1. Grundsätzliches zur Wegzugsbesteuerung

Bestand die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland vor dem Wegzug mindestens 10 Jahre, müssen mit dem Wegzug stille Reserven in Anteilen von mindestens einem Prozent an Kapitalgesellschaften in Deutschland als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert werden. So ist die Differenz aus dem aktuellen Wert und den Anschaffungskosten zu versteuern, auch wenn die Gewinne noch gar nicht realisiert und zugeflossen sind. Grundsätzlich wird diese Steuerschuld sofort mit Ende der unbeschränkten Steuerpflicht fällig.

Um die Freizügigkeitsrechte innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nicht zu behindern und um eine unrechtmäßige Diskriminierung zu vermeiden, privilegiert das Außensteuergesetz (AStG) in § 6 Abs. 5 Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR beim Wegzug in einen anderen Mitgliedstaat des EWR durch eine zinslose Stundung der

Steuerschuld ohne Sicherheitsleistung. Bei einem Wegzug in die Schweiz – die nicht dem EWR, sondern nur der Europäischen Freihandelszone (EFTA) angehört – war bisher die zinslose Stundung versagt. Es bestand lediglich die Möglichkeit, die aufgrund der Wegzugsbesteuerung anfallenden Steuern in Teilbeträgen über höchstens fünf Jahre zu bezahlen.

2. Urteil des EuGH im Hinblick auf die Schweiz

In diesem Zusammenhang hat kürzlich der EuGH entschieden, dass im Fall des Wegzugs in die Schweiz eine Nichtgewährung dieser privilegierten Stundung den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU entgegensteht (Urteil vom 26.2.2019, Az.: C-581/17, „M. Wächtler/FA Konstanz“). Dieses Abkommen hat nach Ansicht des EuGH ein ähnliches Schutzniveau wie das Gemeinschaftsrecht.

Das Urteil war zu erwarten; bereits im Ausgangsverfahren hatte das FG Baden-Württemberg erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Wegzugsbesteuerung erhoben.

Hinweis: Jedoch gilt das Urteil nur für die Schweiz, bei allen anderen Drittländern bleibt es bei der Wegzugsbesteuerung.



Empfehlung

Allen Steuerpflichtigen, die in die Schweiz gezogen sind und in deren Einkommensteuerbescheiden fiktive Veräußerungsgewinne veranlagt und die Steuer nicht zinslos gestundet wurde, ist zu empfehlen, ihre Bescheide offenzuhalten und Einspruch einzulegen. Für alle Steuerpflichtigen, die bislang nur durch diese Besteuerung an einem Wegzug gehindert wurden, ist das Hindernis nun entfallen.

WP/StB Dr. Dietrich Jacobs

Gewinnkorrektur nach § 1 AStG: BMF wendet „Hornbach-Urteil“ des EuGH nur auf Sanierungsfälle in der EU an

Zu einer Erhöhung der Einkünfte nach § 1 Außensteuergesetz (AStG) kann es kommen, wenn Steuerpflichtige im Inland durch nicht fremdübliche Vereinbarungen mit Personen im Ausland ihre Einkünfte in Deutschland mindern. Auf ein insoweit einschlägiges EuGH-Urteil hat nun das BMF reagiert.

1. Hornbach-Urteil zur Gewinnkorrektur nach § 1 AStG

Der EuGH hatte im Mai 2018 im sog. „Hornbach-Urteil“ entschieden, dass eine Gewinnkorrektur nach § 1 AStG nur dann mit der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, wenn dem deutschen Steuerpflichtigen die Möglichkeit zum Nachweis bleibt, dass es wegen seiner Stellung als Gesellschafter wirtschaftliche Gründe für diese nicht fremdüblichen Bedingungen gibt (vgl. auch PKF Nachrichten 10/2018).

2. Anwendungsgrundsätze des BMF

Nunmehr hat sich das BMF zur Anwendung der Grundsätze des Hornbach-Urteils in einer Verwaltungsanweisung geäußert. Danach gilt Folgendes:

- » Auszugehen ist vom Erfordernis einer sanierungsbedingten Maßnahme, welche die Überschuldung oder

Zahlungsunfähigkeit vermeiden und den Fortbestand der nahestehenden Person bzw. Unternehmensgruppe sichern muss. Dieses Erfordernis einschließlich Sanierungsbedürftigkeit und -fähigkeit ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

- » Eine Anwendung der Urteilsgrundsätze auf Fälle außerhalb der EU (sog. „Drittstaatenfälle“) wird vom BMF abgelehnt.

Das erwähnte BMF-Schreiben (es stammt vom 6.12.2018 und steht im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de zum Download bereit) sorgt einerseits vorläufig für praktische Anwendungssicherheit. Andererseits äußert sich das BMF grundsätzlich sehr restriktiv. Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist derzeit ggf. erst vor einem Gericht mit einer Klärung zu rechnen.

Empfehlung

Steuerpflichtige, die sich auf das BMF-Schreiben berufen wollen, sollten nunmehr insbesondere auf den Nachweis des Erfordernisses einer sanierungsbedingten Maßnahme achten.

RECHT

RAin Yvonne Sinram

Mitarbeiterbindung – Gezielter Einsatz arbeitsvertraglicher Regelungen

Vor dem Hintergrund von Fachkräftemangel wird die langfristige Bindung von erfahrenen Mitarbeitern an das Unternehmen zunehmend wichtiger. Hierfür steht dem Arbeitgeber prinzipiell eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Verfügung, um die Attraktivität des Unternehmens für die Arbeitskräfte zu erhöhen. Dieser Beitrag zeigt ausgewählte rechtliche Handlungsoptionen für Unternehmen, um die Abwanderung von Mitarbeitern zu verhindern bzw. zu erschweren.

1. Längere Kündigungsfristen

Sofern das Unternehmen keinem Tarifvertrag unterliegt, können der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber einvernehmlich längere Kündigungsfristen als die gesetzlich vorgesehenen vereinbaren. Hiernach ist es sogar denkbar, eine Kündigungsfrist von bis zu fünfzehn Jahren zu vereinbaren, ohne dass dies von vornherein als sitten-

widrig oder als unzulässige Einschränkung der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) einzustufen wäre. Wichtig ist, dass die Verlängerung der Kündigungsfrist eindeutig geregelt wird und keinen Auslegungsspielraum lässt, um die Transparenzvorgaben des prinzipiell einschlägigen AGB-Rechts zu erfüllen.

Die Vorteile der Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist liegen in einer längerfristigen Planbarkeit sowie mehr Zeit dafür, einen geeigneten Nachfolger für den ausscheidenden Arbeitnehmer zu finden.

Nachteilig dürfte sich hingegen auswirken, dass der Arbeitnehmer, wenn er sich zu einer Kündigung entschieden hat, noch längere Zeit an seinem alten Arbeitsplatz verweilen „muss“. In diesen Fällen ist bei einer Vielzahl von Mitarbeitern zu befürchten, dass Motivation und Arbeitsleistung deutlich nachlassen („Dienst nach Vorschrift“). Auch wird die eigene unternehmerische Freiheit des Arbeitgebers durch lange Kündigungsfristen naturgemäß erheblich eingeschränkt, z.B. wenn der Mitarbeiter sich letztlich doch nicht als die Verstärkung erweisen sollte, die bei Abschluss des Anstellungsvertrags angenommen worden war.

2. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Im laufenden Anstellungsverhältnis ist es dem Arbeitnehmer aufgrund seiner Treuepflicht untersagt, in Wettbewerb zu seinem Arbeitgeber zu treten. Darüber hinaus können der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einvernehmlich im Arbeitsvertrag oder einem Nachtrag eine Wettbewerbs-

vereinbarung abschließen, durch die der Arbeitnehmer sich auch nach Beendigung des Anstellungsvertrags für eine Höchstdauer von zwei Jahren zur Unterlassung von Wettbewerb verpflichtet. Dies stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit dar; daher sind die Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots entsprechend hoch. Insbesondere muss dem Arbeitnehmer immer auch ein Anspruch auf eine sog. Karenzentschädigung eingeräumt werden. Ein Wettbewerbsverbot ohne die Vereinbarung einer Karenzentschädigung ist nichtig. Die zugesagte und zu zahlende Karenzentschädigung muss für die Dauer des Verbots mindestens die Hälfte der vom Arbeitgeber zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreichen. Stellt sich vor Beendigung des Anstellungsverhältnisses heraus, dass die Wettbewerbsrisiken geringer sind als erwartet, kann der Arbeitgeber einseitig auf das Wettbewerbsverbot verzichten. Er ist dann allerdings noch für ein Jahr ab Verzicht zur Zahlung der Karenzentschädigung verpflichtet, ohne dass der Arbeitnehmer das Verbot noch beachten muss.

3. Vereinbarung von Stichtagsklauseln

Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, Sonderzahlungen ohne Entgeltcharakter vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig zu machen. So kann eine Weihnachtsgratifikation, die an den Bestand des Arbeitsverhältnisses anknüpft und nicht der Vergütung geleisteter Arbeit dient, vom ungekündigten Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum Auszahlungs-



zeitpunkt abhängig gemacht werden. Der Anspruch auf eine Sonderzahlung ohne Entgeltcharakter entfällt dann insgesamt, wenn der Arbeitnehmer vor Fälligkeit oder vor dem vereinbarten Stichtag ausscheidet. Demgegenüber können in Zielvereinbarungen festgesetzte Bonuszahlungen wegen ihres Entgeltcharakters nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Stichtag abhängig gemacht werden.

4. Vereinbarung von Rückzahlungsverpflichtungen

Ein weiteres wirkungsvolles Instrument zur Mitarbeiterbindung stellt die Übernahme von Aus- und Fortbildungskosten für den Arbeitnehmer dar. Um zu gewährleisten, dass der Arbeitnehmer nach Beendigung der Fortbildung einen gewissen Zeitraum im Unternehmen verbleibt, sollte zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine schriftliche Fortbildungsvereinbarung inkl. einer Rückzahlungsklausel abgeschlossen werden. Diese sog. Rückzahlungsklauseln unterliegen einer umfassenden AGB-Kontrolle. Vor diesem Hintergrund ist Folgendes zu beachten:

- » Der Arbeitnehmer muss bereits zu Beginn der vereinbarten Fortbildung auf alle Folgen, die sich für ihn aus dem Abschluss einer solchen Fortbildungsvereinbarung ergeben, unmissverständlich und klar hingewiesen werden.
- » Dem Arbeitnehmer ist eine Kostenbeteiligung umso eher zuzumuten, je größer der mit der Fortbildung verbundene Vorteil für ihn ist.
- » Für die Dauer der zulässigen Bindung nach Abschluss der Fortbildung kommt es auf den Umfang der Fortbildungsmaßnahme, die Höhe des Rückzahlungsbetrags und dessen Abwicklung an.

So ist bei einer Ausbildungsdauer mit Fortzahlung des Entgelts von nicht mehr als einem Monat i.d.R. nur eine Bindung bis zu sechs Monaten zulässig. Demgegenüber ist bei einer mehr als zweijährigen Dauer der Fortbildungsmaßnahme ohne Arbeitsleistung eine Bindungsdauer von fünf Jahren möglich. Überschreitet die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Rückzahlungsklausel die angemessene Bindungsdauer, ist die Klausel insgesamt unwirksam. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die ratielle Kürzung des Rückerstattungsbetrags je länger der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber angestellt ist. Eine nicht angemessene ratielle Abschmelzung der Rückzahlungshöhe durch das zeitliche Erfüllen von Teilen der Bindungsfrist macht die Rückzahlungsvereinbarung insgesamt unwirksam.

Eine Rückzahlungsklausel ist des Weiteren unwirksam, wenn die Fortbildung allein im Interesse des Arbeitgebers liegt, ohne dass sich hierdurch die Chancen des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Eine Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers scheidet in diesen Fällen aus.

Empfehlung

Wie anhand der vorstehend erläuterten Handlungsmöglichkeiten ablesbar, existieren verschiedene arbeitsvertragliche Optionen zur Bindung von Mitarbeitern an das Unternehmen. Allerdings sollte aufgrund der damit oftmals verbundenen juristischen Fallstricke auf eine fachkundige Beratung nicht verzichtet werden.

RA/StB Frank Moormann

Anforderungen an eine Ressortaufteilung in der Geschäftsführung

Je größer ein Unternehmen ist, desto größer ist i.d.R. auch das Bedürfnis einer Arbeitsteilung auf Geschäftsführungsebene. Hier kollidiert die prinzipielle „Gesamtverantwortung“ des Geschäftsführeramts mit den betrieblichen Erfordernissen einer effizienten Führungsorganisation. In einer grundlegenden Entscheidung hat der BGH nunmehr die Anforderungen geklärt, die an eine wirksame Ressort- bzw. Geschäftsverteilung zu stellen sind, die es dem Einzelnen ermöglicht, im Haftungsfall einen Verschuldensvorwurf zu entkräften (Urteil vom 8.11.2018, Az.: II ZR 11/17).

Der Streitfall betraf eine typische Konstellation: Der nicht für den kaufmännischen Bereich zuständige Geschäftsführer wurde für Zahlungen nach Insolvenzzreife in Haftung genommen.

1. Klare und eindeutige Abgrenzung

Die Organisation der Geschäftsführungsaufgaben ist Teil der Unternehmensleitung und von jedem Verantwortlichen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu



erfüllen. Im Fall der Aufteilung von Ressorts hat sich jedes Mitglied der Geschäftsführung zu vergewissern, dass

- » die Aufteilung die Wahrnehmung aller in Frage kommenden Geschäftsführungsaufgaben umfasst,
- » die Aufgabenzuständigkeit klar und eindeutig verteilt ist,
- » die jeweils verantwortlichen Personen fachlich und persönlich geeignet sind,
- » die Ressortverteilung von allen Geschäftsführern einvernehmlich mitgetragen wird und
- » die Zuständigkeit des Gesamtorgans für nicht delegierbare Angelegenheiten gewahrt bleibt.

2. Formale Anforderungen

Etwas überraschend hat der BGH entschieden, dass die Geschäftsverteilung weder schriftlich noch ausdrücklich vereinbart sein muss. Mithin kann theoretisch auch eine mündliche oder durch stillschweigende Übereinkunft getroffene Aufteilung genügen. In Ansehung der strengen materiellen Anforderungen und der Nachweispflicht des Einzelnen wird man de facto jedoch nicht auf eine ausdrückliche und schriftliche Ressortverteilung verzichten können.

Sofern die Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält und die Gesellschafter auch keine Geschäftsordnung beschließen, kann die Geschäftsführung sich selbst eine solche geben. Dies ist nach herrschender Ansicht vom Selbstorganisationsrecht der Geschäftsleitung gedeckt.

3. Kontroll- und Überwachungspflichten

Auch bei wirksamer Aufgabenverteilung verbleibt

eine Überwachungsverantwortung bei dem einzelnen Geschäftsleitungsmitglied. Insofern steht jedem ein Informationsanspruch über ressortfremde Angelegenheiten gegenüber dem Verantwortlichen zu. Dieser hat zudem von sich aus über alle wichtigen Entwicklungen in seinem Bereich zu berichten.

Die konkrete Kontrolldichte lässt sich jedoch nicht immer eindeutig bestimmen und hängt von den jeweiligen Umständen ab. Für die rechtzeitige Insolvenzantragstellung gelten grundsätzlich strenge Maßstäbe. So hätte sich der „nichtkaufmännische“ Geschäftsführer im Urteilsfall auch unterjährig durch gezielte Nachfragen mit der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft befassen und die entsprechenden Auskünfte des verantwortlichen Geschäftsführers mit dem betriebswirtschaftlichen Zahlengerüst verproben müssen.

Empfehlung

In einem mehrköpfigen Geschäftsführungsgremium mit unterschiedlichen Zuständigkeiten empfiehlt es sich in jedem Fall, eine den Urteilsanforderungen genügende schriftliche Geschäftsordnung zu verabschieden. Der Einzelne sollte ferner die Erfüllung seiner verbleibenden Überwachungspflichten hinreichend dokumentieren.

RA Frederic Schneider

Widerruf von Aufhebungsverträgen bei Missachtung des Gebots fairen Verhandeln

Eine Arbeitnehmerin kann einen Aufhebungsvertrag, durch den das Arbeitsverhältnis beendet wird, auch dann nicht widerrufen, wenn er in ihrer Privatwohnung geschlossen wurde. Ein Aufhebungsvertrag kann jedoch unwirksam sein, wenn er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln zustande gekommen ist.

1. Anfechtung und Widerruf eines Aufhebungsvertrags

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt war die Klägerin bei der Beklagten als Reinigungskraft angestellt. Mit dem Lebensgefährten der beklagten Arbeitgeberin schloss die Klägerin – in ihrer Privatwohnung – einen Aufhebungsvertrag, welcher die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zahlung einer Abfindung beinhaltete. Anlass und Ablauf der Vertragsverhandlungen sind umstritten, gemäß Darstellung der Klägerin war diese am Tage der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags erkrankt. Ferner hat sie den Aufhebungsvertrag wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung angefochten und hilfsweise widerrufen. Mit ihrer Klage bestrebt die Klägerin u.a. eine Versagung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Aufhebungsvertrag. Im Zuge des Verfahrens hat das zuständige LG die Klage zunächst abgewiesen, anschließend hat der VI. Senat des BAG mit seiner Entscheidung vom 7.2.2019 (Az.: 6 AZR 75/18) dieses Urteil aufgehoben und zur Verhandlung an das LG zurückverwiesen.

2. Anfechtungsgrund bei Widerruf eines Arbeitsvertrags

In dem zum BAG gelangten Verfahren hatte die klagende

Arbeitnehmerin den Anfechtungsgrund für den Widerruf des Arbeitsvertrags auf § 312 Abs. 1 i.V. mit § 312g BGB gestützt. Diese räumen Verbrauchern bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB ein. Grundsätzlich sind auch Arbeitnehmer Verbraucher, Aufhebungsverträge von Arbeitsverhältnissen fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB. Demnach hat die Klägerin – so das vom BAG gefundene Zwischenergebnis – keinen Anfechtungsgrund vorgetragen, welcher den Widerruf der Aufhebung des Arbeitsvertrags begründen könnte.

3. Faires Verhandeln als arbeitsvertragliche Nebenpflicht

Die BAG-Richter monieren jedoch, dass das LG bisher nicht geprüft habe, ob das Gebot fairen Verhandeln vor Abschluss des Aufhebungsvertrags beachtet wurde. Hierbei handelt es sich um eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht, welche dann missachtet wird, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation erzeugt, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss des Aufhebungsvertrags erheblich erschwert.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt könnte dies dem BAG zufolge insbesondere in der krankheitsbedingten Schwäche der Arbeitnehmerin und dem bewussten Ausnutzen der Situation seitens der Beklagten zu sehen sein. Dies hätte zur Folge, dass die Klägerin so zu stellen wäre, als hätte sie den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen; das Arbeitsverhältnis hätte weiterbestanden.



Ausblick

Aufgrund der Zurückverweisung wird das LG die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags erneut zu beurteilen haben. Sollte das Gebot fairen Verhandeln missachtet worden sein, hätte dann die beklagte Arbeitgeberin Schadensersatz zu leisten.

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / Julia Hellwig

Betriebsausgabenkürzung bei Beiträgen an Unterstützungskassen

Zuwendungen an Unterstützungskassen dürfen bis zu einer Höhe von 75% der sog. Aktivbezüge (Arbeitslohn) am Bilanzstichtag steuerlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei der konkreten Ausgestaltung der Unterstützungskassenzusage können zwar auch Renten- oder Anwartschaftsdynamisierungen vereinbart werden, was zu höheren Zuwendungsmöglichkeiten führt. Es gibt jedoch Grenzen.

1. Überversorgung gem. Auffassung der Finanzverwaltung

Wird mittels Dynamisierung eine Rente zugesagt, die zusammen mit der gesetzlichen Rente über der 75%-Grenze liegt, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine sog. Überversorgung vor, die zu einer anteiligen Kürzung der Betriebsausgaben führt. Denn dann liege eine überdurchschnittlich hohe Versorgungszusage vor, die annahmegemäß künftige Einkommens- und Lohnent-

wicklungen vorwegnehme. Dies widerspreche dem Stichtagsprinzip, wonach eben solche Trends nicht berücksichtigt werden dürfen.

2. Grenzziehung des BFH

Mit Urteil vom 31.7.2018 (Az.: VIII R 6/15) stellt der BFH klar, dass Renten- oder Anwartschaftsdynamisierungen bei der Prüfung der Überversorgung nicht stets unbeachtlich sind. Vielmehr kann eine bei über 3% liegende jährliche Steigerungsrate bei der Prüfung der Überversorgung beachtlich sein, und zwar wenn die zugesagte Versorgung bereits ohne Berücksichtigung der Dynamisierung deutlich über – oder aber auch lediglich im Grenzbereich von – 75% liegt. Die festen prozentualen Erhöhungen stellen dann einen zusätzlichen Ausgleich künftiger steigender Einkommensrends dar und können nicht unbeschränkt anerkannt werden, da andernfalls die Überversorgungsgrenze unbegrenzt nach oben verschoben werden könnte.

Philipp Steinau / WP Thorsten Preisegger

Blockchain – eine neue Technologie hilft Unternehmen

Allzu oft beschränkt sich die öffentliche Wahrnehmung der neuen Blockchain-Technologie allein auf ihre erste und bekannteste Anwendung, die Kryptowährung Bitcoin. Auf Bitcoins sind wir in den PKF Nachrichten 4/2018 bereits ausführlich eingegangen. Der Einsatz von Blockchains ist aber bei weitem nicht auf die Währung Bitcoin begrenzt, sondern etwa für viele Dokumentationsprozesse wie z.B. die Journalfunktion im Rechnungswesen geeignet.

1. Was ist überhaupt eine Blockchain?

Eine Blockchain ist eine auf mehreren Systemen verfügbare Datenbank. Dabei werden die Informationen in einer Kette aufeinander folgender Blöcke gespeichert. Jeder Block enthält neben der jeweils neu gespeicherten Information u.a. auch eine Prüfsumme, den sog. Hash-

wert, der sich auf die zuvor in dieser Blockchain erfassten Daten bezieht. Aus dieser Verknüpfung erwächst als bedeutsamster Vorteil einer Blockchain, dass sämtliche darauf zugreifenden Anwender stets den gleichen aktuellen Stand als Kopie haben und diese dezentral speichern. Von einem Anwender zur Blockchain hinzugefügte Blöcke werden dadurch von anderen Anwendern bestätigt und festgeschrieben.

Durch die dezentrale und verschlüsselte Speicherung, die jede Veränderung genau erfasst, sind die Transaktionen nahezu manipulationssicher. Die Authentizität der Transaktionen wird durch einen Konsensmechanismus innerhalb des Netzwerks sichergestellt. Die einzelnen Transaktionen können vollkommen transparent nachvollzogen und damit digitale Identitäten sowie Besitzrechte eindeutig und rechtssicher festgestellt werden.

2. Anwendungsbereiche für eine Blockchain

Eine Blockchain kann überall dort angewendet werden, wo Informationen manipulationssicher ausgetauscht oder gespeichert werden sollen. Damit eignet sich eine Blockchain grundsätzlich besonders für eine klassische Journalfunktion im Rechnungswesen. Auch eine Anwendung auf Nachweise über Herkunft und Vertriebswege von Waren in Logistik und Handel liegt nahe. Sowohl bei Pharmazeutika oder tierischen Produkten als auch bei klassischen Importprodukten wie Tabak müssen umfangreiche Dokumentationen über deren Herkunft und Lieferweg gepflegt werden. Alle diese Informationen könnten beginnend beim Erzeuger über die Transporteure bzw. Importeure bis hin zum Händler in einer Blockchain dokumentiert werden und wären dann z.B. für Gesundheits- und Veterinärämter oder den Zoll jederzeit verfügbar.

Beispiel: Bereits praktiziert wird eine derartige Dokumentation im Diamanthandel. So werden die in den südafrikanischen Minen gewonnenen Diamanten mit ihren Kennzeichen wie Farbe, Größe und Zertifikatsnummer in einer Blockchain gespeichert. Weiterhin wird der Vertriebsweg bis hin zum Einzelhändler erfasst. Durch die hohe Transparenz wird die Verbreitung von geraubten oder aus Krisenregionen stammenden Diamanten effizient erschwert.

3. Smart Contracts

Über eine Blockchain lassen sich auch selbsterfüllende Verträge, sog. Smart Contracts, realisieren. Dabei ist der Begriff zunächst irreführend, denn es handelt sich bei Smart Contracts nicht um Verträge im rechtlichen Sinne, sondern um die programmseitige Umsetzung von bereits schriftlich vorhandenen Verträgen.

Dazu werden beim Eintreten zuvor definierter Bedingungen bestimmte Aktionen automatisiert durchgeführt. So könnte z.B. die Bezahlung einer Lieferung automatisiert ausgelöst werden, wenn bei der Wareneingangskontrolle die Lieferung der bestellten Menge bestätigt wurde. Sämtliche Informationen von der Bestellung durch den Kunden, über die Bearbeitung durch den Lieferanten und den Spediteur bis hin zur Wareneingangskontrolle und zu dem Zahlungseingang würden hierbei in der Blockchain gespeichert.

4. Blockchain und Datensicherheit

Eine der notwendigen Grundlagen der Blockchain ist die Schaffung von Transparenz zwischen den Teilnehmern. Dennoch kann auf die Blockchain-Technologie auch in Bezug auf vertrauliche Inhalte zurückgegriffen werden. So könnte ein Lieferant mit seinem Kunden eine private

Blockchain einrichten und in dieser sämtliche Preisinformationen, Bestellungen, Lieferungen und Zahlungen dokumentieren. Um trotz der nun geringen Anzahl von Teilnehmern Manipulationen zu verhindern, wird regelmäßig ein Hashwert der privaten Blockchain gebildet und in einer öffentlichen Blockchain gespeichert. Durch den späteren Abgleich der in der öffentlichen Blockchain gespeicherten Werte mit den in der privaten Blockchain gebildeten Hashwerten kann auch gegenüber Personen, die zuvor keinen Zugang zu der privaten Blockchain hatten, belegt werden, dass diese nicht nachträglich verändert wurde.



Empfehlung

Durch die Einführung von Systemen auf der Basis privater Blockchains besteht die Möglichkeit zur langfristigen Sicherung bestehender Geschäftsbeziehungen, da die Investitionen in die entsprechende Umstellung der Geschäftsprozesse zu sichereren und effizienteren Abläufen führen.

5. Fazit

Anwendungen auf der Basis der Blockchain-Technologie befinden sich derzeit noch in einem frühen Entwicklungsstadium und es benötigt noch ein wenig Phantasie, um die vorhandenen Potenziale zu erkennen. Vielerorts wird aber der aktuelle Stand dieser Technologie mit den ersten Schritten im Bereich eCommerce verglichen. Bei der Neugestaltung von Geschäftsprozessen lohnt es sich daher schon heute, die Blockchain-Technologie fest im Blick zu behalten. Auch die Bundesregierung beschäftigt sich aktuell mit dem Thema und wird im Sommer 2019 ihre Blockchain-Strategie vorstellen. Wir beobachten diese Technologie vor allem im Hinblick auf praktische Anwendungsmöglichkeiten und diskutieren gerne mit Ihnen deren Umsetzung in Ihrem Unternehmen.

StBin Sabine Rössler

Keine Quellensteuer auf Online-Werbung

Aufwendungen für Online-Marketing sind teilweise in den besonderen Fokus von Betriebsprüfungen geraten. Danach könnten Werbeleistungen von ausländischen Anbietern (z.B. von Google an inländische Unternehmen) aus Sicht der Finanzverwaltung „Überlassungen von Werberechten“ darstellen, für welche das werbende Unternehmen gem. § 50a EStG Quellensteuer einzubehalten und abzuführen habe. Eine Steuerpflicht des Anbieters von Online-Werbeleistungen in Deutschland scheidet i.d.R. mangels einer inländischen Betriebsstätte aus. Überlässt der ausländische Anbieter dem inländischen Kunden mit seiner Werbeleistung ein Nutzungsrecht, so erzielt er sog. betriebsstättenlose gewerbliche Einkünfte. Zur Sicherstel-

lung der Besteuerung dieser inländischen Einkünfte wäre vom Kunden Quellensteuer einzubehalten.

Entwarnung kommt nun aber von Bund und Ländern. Danach besteht keine solche Verpflichtung zum Quellensteuerabzug.

Hinweis: In einer Pressemitteilung vom 14.3.2019 stellte das Bayerische Staatsministerium für Finanzen klar: „Kein Steuerabzug bei Online-Werbung“. Den inländischen Unternehmen sollen unnötige steuerliche Mehrbelastungen im Zusammenhang mit Onlinewerbung erspart bleiben.

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / Julia Hellwig

BMF mildert die strengen Anforderungen des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs

Der EuGH hatte entschieden, dass das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 ff. AEUV verstößt, da die Vorschrift strengere Voraussetzungen vorsieht als § 9 Nr. 2a GewStG in Bezug auf Inlandsdividenden (vgl. PKF Nachrichten 11/2018). Die Finanzverwaltung hat nun auf das o.g. EuGH-Urteil mit gleichlautenden Länder-Erlassen vom 25.1.2019 reagiert. Danach ist § 9 Nr. 7 GewStG auf Drittstaaten-sachverhalte mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

» Die Beteiligung von mindestens 15% an der Tochtergesellschaft muss zu Beginn des Erhebungszeitraums

bestehen, wenn die Voraussetzung, dass die Beteiligung seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen bestehen muss, eine Kürzung ausschließt.

- » Die Aktivitätsklausel muss nicht mehr erfüllt sein.
- » Die besonderen Voraussetzungen für Gewinne aus Einzelgesellschaften, die über eine Tochtergesellschaft bezogen werden, sind nicht mehr anzuwenden.

Hinweis: Die Grundsätze der Erlasse gelten in allen offenen Fällen und bis zur Anwendung einer gesetzlichen Neuregelung des § 9 Nr. 7 GewStG.

WP/StB Martin Wulf

Freibetrag für Mitgliederehrungen in Vereinen erhöht

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat den steuerlichen Freibetrag für Mitgliederehrungen in Vereinen rückwirkend zum 1.1.2019 auf 60 € erhöht. Bislang durften die baden-württembergischen Vereine maximal 40 € für die Ehrung eines Mitglieds ausgeben, ohne ihren Status der Gemeinnützigkeit zu gefährden. Mit der Erhöhung der Nichtbeanstandungsgrenze sollen das ehrenamtliche Engagement in Baden-Württemberg

gestärkt und bürokratischer Aufwand für die Vereine abgebaut werden.

Hinweis: Die Nichtbeanstandungsgrenze wird von jedem Bundesland individuell gehandhabt. So hat das bayerische Finanzministerium beispielsweise keinen Freibetrag fixiert, sondern erklärt generell „Ehrengaben in angemessener und üblicher Höhe“ für zulässig.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Europa wächst nicht aus Verträgen, es wächst aus den Herzen seiner Bürger oder gar nicht.“

Klaus Kinkel, 17.12.1936 – 4.3.2019, Jurist und Deutscher Politiker, Außenminister 1992 – 1998

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.